Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 42 (1980)
Heft: 6

Artikel: Heimatschutz und Baugesetz
Autor: Ackermann, Josef
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861850

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heimatschutz und Baugesetz

Von Josef Ackermann

1.

Abgrenzungen. Zur Heimat gehört auch die Natur; Heimatschutz umfasst also auch Naturschutz. Diesem widmet sich aber im besondern der Naturschutzbund. Der Heimatschutz verfolgt ähnliche Ziele wie die Denkmalpflege, wenn er sich für die Erhaltung von Bausubstanz, einzelnen Objekten und ganzen Gruppen einsetzt. Heimatschutz und Denkmalpflege können einander aber nicht gleichgesetzt werden; letztere obliegt aufgrund einer besondern Verordnung dem Kanton. Der Heimatschutz setzt sich seit Jahren massgeblich für Raumplanung und geordnete Bautätigkeit ein. Im folgenden greifen wir zwei wesentliche Ziele des Heimatschutzes heraus und prüfen, ob das kantonale Baugesetz der Raumplanung/Bauordnung einerseits und der Erhaltung von Einzelobjekten, Baugruppen und Ortsbildern anderseits Rechnung trägt.

Am 1. Juli 1979 trat das *neue Baugesetz,* vom Volk 1978 angenommen, in Kraft. Die Ausführungen beziehen sich auf dieses Baugesetz 1978, wobei nicht vergessen sei, dass weitere Gesetze und Verordnungen dem Natur- und Heimatschutz dienen (Gewässerschutzgesetz, EG zum ZGB, Altertümer-Verordnung usw.).

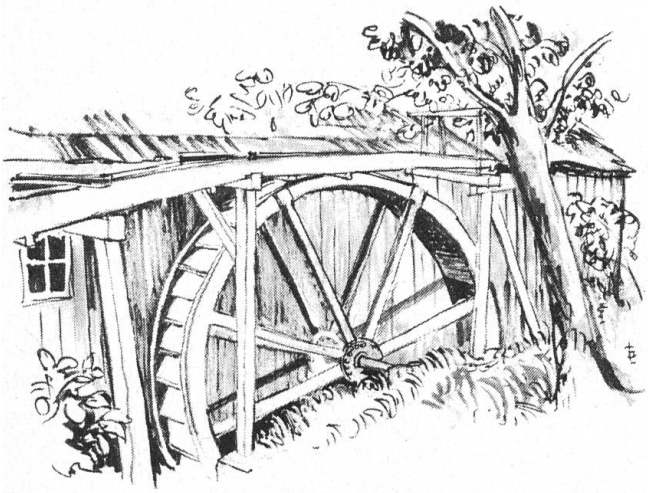

Seewen: Wasserrad der Sägerei Trummer.
Schon zweimal wurden Reparaturkosten durch den HS übernommen, doch hat ein Hangrutsch die Wasserzufuhr blockiert.

Härkingen: Alte Kirche. Der Beitrag des HS erst löste die Aussenrestaurierung dieses hübschen alten Dorfwahrzeichens aus. Das Innere wird zum Mehrzweckraum.

2.

Im Baugesetz folgt den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitt «Raumplanung»; darin ist die *Planungspflicht von Kanton, Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden* verankert. Das Gesetz anerkennt die Gemeindeautonomie und fusst auf dem Gedanken der Subsidiarität. Deshalb wird zuerst die Ortsplanung als Aufgabe der Gemeinde genannt. Die Ortsplanung hat sich an die kantonalen und regionalen Pläne zu halten. Die weitern Stufen sind die Regional- und die Kantonsplanung. Allen Planungen gemeinsam sind zweckmässige Nutzung und geordnete Besiedlung des Bodens, Erhaltung des Kulturlandes und Schutz von Ortschaften, Ortsteilen und Landschaften vor Beeinträchtigungen sowie der Grundlagen von Natur und Leben.

Die Gemeinde erlässt vor allem *Nutzungspläne,* welche durch den Regierungsrat zu genehmigen sind, wobei der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der Regional- und Kantonsplanung überprüft. Man erinnert sich an die heftigen Auseinandersetzungen vor einigen Jahren um eine grosse Einzonung in der Nähe von Solothurn, in

Boningen: Tanzhäuschen, das letzte im Kanton, das mit Hilfe des HS erhalten werden konnte.

welchem Fall der Regierungsrat auf Beschwerde des Heimatschutzes erstmals klar seine wichtige Prüfungspflicht umschrieben hat. Die Nutzungsplanung enthält die Zonen- und die Erschliessungsplanung. Die Zonenplanung unterteilt das Gebiet in Siedlungsgebiet und Schutzzonen, das Siedlungsgebiet in Bauland und Reservegebiet. Dem Heimatschutz im besondern dient die Vorschrift, wonach die Gemeinden *Schutzzonen* namentlich für Ortsbilder, historische Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart usw. ausscheiden sollen. Den Schutz beinhalten auch die regionalen und die kantonalen Nutzungspläne; die kantonalen Nutzungspläne gehen denjenigen der Einwohnergemeinden vor.

Das Baugesetz hat mit den Forderungen einer guten Raumplanung Ernst gemacht und gibt die Mittel, eine geordnete Besiedlung zu erreichen, welche sich mit dem Schutz von Natur- und Kulturgütern verträgt.

3.

Das Baugesetz widmet einen besondern Abschnitt dem Natur- und Heimatschutz, auf welchen Kanton und Gemeinden verpflichtet werden. Die *Schutzgebiete* — z. B. Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, Natur- und Kulturdenkmäler — werden in Richt- oder Nutzungsplänen festgelegt. Für Einzelfälle ergehen Schutzverfügungen des Kantons oder der Gemeinden. Neu sind Planungszonen und provisorische Schutzverfügungen als vorläufige Schutzmassnahmen. Der Regierungsrat hat durch Verordnung namentlich den Natur- und Heimatschutz im allgemeinen, die Rechtswirkungen von Schutzgebieten, den Schutz von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern sowie den Schutz von Pflanzen und Tieren zu regeln.

4.

Schliesslich stellt das Gesetz auch Mittel für aktiven Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Der Kanton bildet einen *Natur- und Heimatschutzfonds,* dessen jährliche Einlagen durch den Kantonsrat festzulegen sind, vorab durch jährlich mindestens 200 000.— Franken aus der Kühlwasserabgabe des KKW Gösgen. Die Mittel sind zu verwenden für Kosten von besondern Massnahmen des Kantons, Beiträge an landwirtschaftliche Bauten nach der Juraschutzverordnung, den Erwerb geschützter Objekte, die Förderung freiwilliger Massnahmen und als Beiträge an Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes.

5.

Wir dürfen feststellen, dass der Kanton einen kräftigen Schritt in Richtung guter Gesetzgebung getan hat. Man sorge nun dafür, dass dem guten Gesetz gute Taten folgen. Durch die Mitarbeit in den Kommissionen für Denkmalschutz und für Raumplanung sind uns gute Mittel in die Hand gegeben.